



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 18. Oktober 2012 (19.10)  
(OR. en)**

**14867/12**

**Interinstitutionelles Dossier:  
2012/0274 (NLE)**

**TRANS 332  
MAR 125  
AVIATION 153  
RELEX 928  
ESPACE 41  
NIS 79**

**VORSCHLAG**

---

der	Europäischen Kommission
vom	10. Oktober 2012
Nr. Komm.dok.:	COM(2012) 569 final
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Kooperationsabkommens über ein globales ziviles Satellitennavigationssystem (GNSS) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und der Ukraine

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage den mit Schreiben von Herrn Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, an den Generalsekretär des Rates der Europäischen Union, Herrn Uwe CORSEPIUS, übermittelten Vorschlag der Europäischen Kommission.

Anl.: COM(2012) 569 final



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 9.10.2012  
COM(2012) 569 final

2012/0274 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den Abschluss des Kooperationsabkommens über ein globales ziviles  
Satellitennavigationssystem (GNSS) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und  
ihren Mitgliedstaaten und der Ukraine**

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. HINTERGRUND DES VORGESCHLAGENEN RECHTSAKTS**

Die Ukraine ist eines der acht Länder, die über beträchtliches technologisches Fachwissen verfügen, die bei Anwendungen, Ausrüstungen und regionaler Technologie von Satellitennavigation von Bedeutung sind.

Die ukrainische Raumfahrtindustrie zählt bei Entwurf und Fertigung von Trägerraketen und kritischen Komponenten globaler Satellitennavigationssysteme (GNSS) mit zur Weltspitze.

Seit dem Jahr 2000 hat die Ukraine Interesse an europäischen GNSS-Vorhaben gezeigt und einen eigenen Beitrag zum regionalen EGNOS System Test Bed, dem Vorläufer von GALILEO, ausgearbeitet. Seit 2010 werden Gespräche über eine Ausweitung des Erfassungsbereichs von EGNOS auf ukrainisches Hoheitsgebiet geführt. Der EGNOS-Erfassungsbereich der Ukraine wird die EGNOS-Integrität im östlichen Polen, in Rumänien und in Bulgarien verstärken.

Am 7. Oktober 2003 wurde auf dem Gipfeltreffen EU-Ukraine die Gemeinsame Erklärung der EU und der Ukraine zur Zusammenarbeit bei der Satellitennavigation verabschiedet.

Der Rat ermächtigte die Kommission am 8. Oktober 2004, mit der Ukraine Verhandlungen zum Abschluss eines Kooperationsabkommens über ein globales ziviles Satellitennavigationssystem (GNSS) aufzunehmen.

Das Kooperationsabkommen über ein globales ziviles Satellitennavigationssystem zwischen der Ukraine einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits wurde am 1. Dezember 2005 unterzeichnet.

Dieses Abkommen wird die EGNOS-Ausweitung auf die Ukraine ermöglichen und die Zusammenarbeit in Bereichen wie Normung, Zertifizierung, Funkfrequenzspektrum, industrielle Zusammenarbeit, Handel und Marktentwicklung gestatten.

Die Unterzeichnermitgliedstaaten der Europäischen Union haben ihre jeweiligen internen Verfahren für das Inkrafttreten des Abkommens abgeschlossen.

Bulgarien und Rumänien sollen dem Abkommen durch den Abschluss eines Protokolls gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Bulgarien und Rumäniens und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge beitreten.

Der Rat wird ersucht, den folgenden Vorschlag für einen Beschluss über den Abschluss des Abkommens im Namen der Europäischen Union nach Zustimmung des Europäischen Parlaments anzunehmen.

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den Abschluss des Kooperationsabkommens über ein globales ziviles Satellitennavigationssystem (GNSS) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und der Ukraine**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 172 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments<sup>1</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat ermächtigte die Kommission am 8. Oktober 2004 zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Ukraine zum Abschluss eines Kooperationsabkommens über ein globales ziviles Satellitennavigationssystem (GNSS).
- (2) Im Einklang mit dem Beschluss des Rates vom 15. November 2005 wurde das Kooperationsabkommen über ein globales ziviles Satellitennavigationssystem (GNSS) („Abkommen“) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits am 1. Dezember 2005 unterzeichnet.
- (3) Dieses Kooperationsabkommen ermöglicht eine engere Zusammenarbeit mit der Ukraine auf dem Gebiet der Satellitennavigation. Mit ihm werden verschiedene Elemente der europäischen Satellitennavigationsprogramme umgesetzt.
- (4) Das Abkommen sollte im Namen der Europäischen Union genehmigt werden –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das Kooperationsabkommen über ein ziviles globales Satellitennavigationssystem (GNSS) zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits wird hiermit angenommen.

---

<sup>1</sup> Zustimmung vom [...201.].

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

#### *Artikel 2*

Der Präsident des Rates benennt die Person, die befugt ist, die Notifizierung gemäß Artikel 17 Absatz 1 des Abkommens vorzunehmen und macht folgende Mitteilung:

„Infolge des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon am 1. Dezember 2009 ist die Europäische Union an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft getreten und deren Rechtsnachfolgerin geworden; von diesem Zeitpunkt an übt sie alle Rechte der Europäischen Gemeinschaft aus und übernimmt deren sämtliche Verpflichtungen. Daher müssen alle Bezugnahmen auf ‚die Europäische Gemeinschaft‘ im Text des Abkommens als Bezugnahmen auf ‚die Europäische Union‘ gelesen werden“.

#### *Artikel 3*

Der Standpunkt, der von der Union im GNSS-Lenkungsausschuss und in den in Artikel 14 des Abkommens erwähnten gemeinsamen technischen Arbeitsgruppen zu vertreten ist, wird vom Rat auf Vorschlag der Kommission genehmigt.

#### *Artikel 4*

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft. Der Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union*<sup>2</sup> veröffentlicht

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*

---

<sup>2</sup> Der Tag des Inkrafttretens des Abkommens wird auf Veranlassung des Generalsekretariats des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.